

Mitteilung

zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.02.2008

- öffentliche Sitzung -

Übernahme des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Trägerwechsel

Folgender Sachverhalt wird zur Kenntnis gegeben:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Trägerwechsel des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums wird zur Kenntnis gegeben.

Aufgrund der unangemessen erscheinenden Forderungen des Kreises Pinneberg wird das Rechtsanwaltsbüro Weissleder & Ewer mit der rechtlichen Bewertung des Vertrages beauftragt werden.

AL/SGL federführendes Amt

AL/SGL mitwirkender Ämter

Bürgermeisterin

Entwurf

Anlage 1 zu Vorlage Nr.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

26/2008

zwischen

dem Kreis Pinneberg, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

vertreten durch den Landrat

und

der Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek

vertreten durch die Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Abkürzungs- und Begriffsbestimmungen

§ 2 Vertragsgegenstand

§ 3 Interessenausgleich

§ 4 Übergabezeitpunkt

§ 5 Personalwirtschaft

§ 6 Investitionsprogramm

§ 7 Budgetregelung

§ 8 Mängelhaftung

§ 9 Rückfallklausel

§ 10 Kosten / pauschale Aufwandsbeteiligung / Steuern

§ 11 Kooperation

§ 12 Schlussbestimmungen (einschließlich salvatorischer Klausel)

§ 13 Vertragsdurchführung

§ 14 Anlagenverzeichnis

Entwurf

Präambel

Der Kreis Pinneberg und die Gemeinde Halstenbek schließen auf Grundlage des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 und entsprechender Beschlussfassungen des Kreistages des Kreises Pinneberg vom sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom folgende Vereinbarung, um die Trägerschaft für das Wolfgang-Borchert-Gymnasium vom Kreis Pinneberg auf die Gemeinde Halstenbek zu übertragen.

§ 1

Abkürzungs- und Begriffsbestimmungen

KIF = Kommunaler Investitionsfonds

TVöD = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Auf Grundlage der §§ 53 ff des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) sind grundsätzlich die Kommunen Träger aller allgemein bildenden Schulen. Im Sinne einer abgestimmten und regional verantworteten Gestaltung der Bildungslandschaft in den Nahbereichen ist es daher folgerichtig, dass das Wolfgang-Borchert-Gymnasium künftig in der Trägerschaft der Gemeinde Halstenbek geführt wird.
- (2) Das Wolfgang-Borchert-Gymnasium befindet sich an dem Standort Bickbargen 111, 25469 Halstenbek auf dem Grundstück:

Grundbuch von:	Halstenbek
Blatt:	215 A
Amtsgericht:	Pinneberg
Gemarkung:	Halstenbek
Flur:	5
Flurstück:	71/1
Grundstücksgröße:	47.131 m ²
Eigentümer:	Gemeinde Halstenbek

Entwurf

- (3) Das SchulG verlangt im Falle eines Schulträgerwechsels gem. § 49 Abs. 4 einen angemessenen Interessenausgleich und damit eine faire Vermögensauseinandersetzung. (§ 3 Interessenausgleich)
- (4) Die zum Zeitpunkt des Trägerwechsels beschäftigten Mitarbeiter werden vom neuen Träger Gemeinde Halstenbek unter Anwendung des Tarifvertrages Verwaltungsstrukturreform vom 01.03.2006 zu den bisherigen Bedingungen übernommen. (§ 5 Personal)

§ 3

Interessenausgleich

- (1) Bei einem Wechsel der Trägerschaft hat der bisherige Schulträger die mit der Trägerschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Schulträger zu übertragen. Die beteiligten Schulträger haben sich dabei auf einen angemessenen Interessenausgleich zu verständigen (§ 49 Abs. 4 SchulG) und eine faire Vermögensauseinandersetzung vorzunehmen.
- (2) Die zum Wolfgang-Borchert-Gymnasium gehörenden Gebäude einschließlich der Sporthalle und des Hausmeisterhauses befinden sich im Eigentum des Kreises Pinneberg. Im Oktober 2006 ist ein Gutachten über den Wert der Liegenschaft Bickbargen 111, 25469 Halstenbek erstellt worden. Da sich das Grundstück im Besitz der Gemeinde Halstenbek befindet, ist es bei der Bewertung unberücksichtigt geblieben.
- (3) Der Gebäudesachwert (Zeitwert) beträgt laut Gutachten 13.124.900 Euro. Unter Berücksichtigung der Vorschriften der aktuellen Fassung der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein vom 15. August 2007 ergibt sich für die Bilanz des Kreises Pinneberg mit Stichtag 01.01.2007 ein Gebäuderestbuchwert in Höhe von 3.600.353 Euro. Hinzu kommt der Restbuchwert für die Außenanlagen in Höhe von 550.688 Euro und des beweglichen Vermögens mit 83.790 Euro. Der Gesamtbuchwert am 01.01.2007 beträgt damit 4.234.831 Euro.

Entwurf

(4) Finanzielle Regelungen:

- a) Für Investitionsmaßnahmen in der Schule sind dem Kreis Pinneberg im Zeitraum von 2001 bis 2007 Kredite aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) in Höhe von 705.795 Euro bewilligt worden. Die Rückzahlung der KIF-Kredite wird von der Gemeinde Halstenbek übernommen. Der Kreis und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die vorgenannten Kredite mit allen Rechten und Pflichten zum 01. Januar 2009 auf die Gemeinde Halstenbek übergehen und diese die Rückzahlung der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt. Sollte der Darlehensgeber dieser Regelung nicht zustimmen, ist die Gemeinde Halstenbek verpflichtet, die dem Kreis Pinneberg obliegenden Zins- und Tilgungsleistungen ab dem 01. Januar 2009 bis zur vollständigen Tilgung aller Darlehen zu 100 % zu erstatten. Die Erstattungszahlungen erfolgen zweimal jährlich jeweils nachträglich zum 30. Juni und zum 31. Dezember.
- b) Der Kreis Pinneberg verzichtet darauf, die auf das Wolfgang-Borchert-Gymnasium entfallenen Kommunalkredite, die im Rahmen der kameratele Gesamtkreditaufnahme für den Kreis Pinneberg aufgenommen worden sind, zu ermitteln und verpflichtet sich, diese im Rahmen der Gesamtkreditwirtschaft des Kreises Pinneberg zu tilgen. Die Kredite wurden unter anderem für bauliche Investitionsmaßnahmen in den Jahren 1998-2006 in dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rund 1.300.000 Euro aufgenommen, in den Jahren 2007/2008 erforderliche Investitionen kommen noch hinzu. Die Gemeinde Halstenbek verpflichtet sich, dem Kreis Pinneberg ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2018 einen festen Anteil des Investitionskostenanteils gem. § 111 Abs. 4 in Verbindung mit § 148 Abs. 11 SchulG zu erstatten. Der dem Kreis zu erstattende Anteil wird betragsmäßig auf jährlich 54.875 Euro für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2012 sowie auf jährlich 109.750 Euro für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2018 festgeschrieben. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01. xx eines Jahres.
- c) Zweckgebundene Zuweisungen, die der Kreis Pinneberg für Investitionsmaßnahmen in dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium erhalten hat, werden von der Gemeinde Halstenbek übernommen. Die Gemeinde Halstenbek tritt in die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.

Entwurf

§ 4

Übergabezeitpunkt

Die Eigentumsübertragung und der Wechsel der Trägerschaft des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums vom Kreis Pinneberg zur Gemeinde Halstenbek erfolgt zum 01. Januar 2009.

§ 5

Personalwirtschaft

Mit dem Übergang der Schulträgerschaft werden die im Wolfgang-Borchert-Gymnasium beschäftigten Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung Pinneberg von der Gemeinde Halstenbek übernommen. Die Gemeinde Halstenbek tritt zum 01. Januar 2009 in die Rechte und Pflichten des Kreises Pinneberg aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnissen mit dem Schulverwaltungs- und Hauspersonal ein. Dies geschieht im Rahmen der Personalüberleitung, wobei die erworbenen tarifrechtlichen Ansprüche unter Wahrung des Besitzstandes erhalten bleiben. Der Tarifvertrag Verwaltungsstrukturreform vom 01.03.2006 findet außerdem Anwendung. Die personalwirtschaftlichen Modalitäten werden im Einzelnen in anliegendem Übergangstarifvertrag geregelt.

§ 6

Investitionsprogramm

Die in den Jahren 2007/2008 von der Kreisverwaltung eingeplanten Investitionsmaßnahmen werden wie vorgesehen abgewickelt. Der Kreis unterstützt die Gemeinde bei der Ermittlung von heute feststellbaren Sanierungskosten, einschließlich des energetischen Sanierungsbedarfes. Sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, beauftragt der Kreis Pinneberg zu diesem Zweck einen kompetenten Gutachter. Der Kreis Pinneberg stellt hierfür im Haushaltsjahr 2008 einen Betrag in Höhe von 70.000 Euro zur Verfügung.

Entwurf

§ 7

Budgetregelung

Die bisherige Regelung, dass der Schule ein Budget in Höhe der Schulkostenbeiträge zur Verfügung gestellt wird, um dieses dann eigenverantwortlich bewirtschaften zu können, bleibt in den ersten beiden Kalenderjahren nach Trägerschaftswechsel bestehen. Die Gemeinde Halstenbek stellt das Budget aus den erhaltenen Schulkostenbeiträgen für die „Fremdschüler“ und in der Summe auch für die eigenen Schüler zur Verfügung.

§ 8

Mängelhaftung

Der neue Träger erklärt, ausreichend Gelegenheit dazu gehabt zu haben, den Zustand des Gebäudes zu untersuchen. Der neue Träger übernimmt das Gebäude wie es steht und liegt. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

Mit dem Wechsel der Schulträgerschaft gehen das zur Schule gehörende bewegliche Inventar und alle Sachmittel unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Halstenbek über. Der Kreis Pinneberg übernimmt keine Gewährleistung für die von der Gemeinde übernommenen Gegenstände.

§ 9

Rückfallklausel

Die Gemeinde Halstenbek darf das in § 2 Abs. 2 genannte Gebäude nur für Zwecke einer allgemein bildenden Schule in öffentlicher Trägerschaft nutzen. Sollte dieses nicht mehr gegeben sein, fallen das Gebäude mit den dazugehörigen Außenanlagen und das enthaltene bewegliche Vermögen schadlos an den Kreis Pinneberg zurück.

Entwurf

§ 10

Kosten

Die Kosten für die Beurkundung und Durchführung des Vertrages sowie die Kosten eines Rücktritts vom Vertrag trägt die Gemeinde Halstenbek. Für beide Vertragsparteien besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

§ 11

Kooperation

Die Gemeinde Halstenbek wird den Kreis Pinneberg regelmäßig über alle Umstände unterrichten, die für die im Vertrag vereinbarten Regelungen von Bedeutung sind.

Der Kreis Pinneberg und die Gemeinde Halstenbek verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen und in Abstimmung miteinander, die Öffentlichkeit zu einem passenden Zeitpunkt über den beabsichtigten Trägerwechsel zu informieren. Dabei sind sowohl die Zielvorstellungen und Interessen des Kreises Pinneberg als auch der Gemeinde Halstenbek zu berücksichtigen. Über den letztendlich rechtswirksamen Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages werden die Gemeinde Halstenbek und der Kreis Pinneberg die Öffentlichkeit gemeinsam informieren.

§ 12

Schlussbestimmungen (einschließlich salvatorischer Klausel)

Dieser Vertrag über den Wechsel der Schulträgerschaft bedarf gem. § 61 Abs. 1 SchulG der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein. Der Kreis Pinneberg wird diese Genehmigung beantragen. Vorbehaltlich der Genehmigung tritt dieser Vertrag am 01.01.2009 in Kraft.

Entwurf

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder falls der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

Die Gemeinde Halstenbek und der Kreis Pinneberg sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Halstenbek mit dem Vertrag alle Risiken aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Wolfgang-Borchert-Gymnasium übernimmt, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt worden ist.

Die Gemeinde Halstenbek erklärt, vom Kreis Pinneberg alle für den Vertragsabschluss relevanten Informationen erhalten zu haben.

§ 13

Vertragsdurchführung

§ 14

Anlagenverzeichnis

Entwurf

Beschlüsse zum vorliegenden Vertrag

Kreistag des Kreises Pinneberg am:

Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek am:

Unterschriften

Pinneberg, den

Halstenbek, den

Kreis Pinneberg

Gemeinde Halstenbek

Dr. Wolfgang Grimme
Landrat

Linda Hoß-Rickmann
Bürgermeisterin